ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (B2C)

Käfer Stahlhandel GmbH & Co.KG
Lindestraße 23
97469 Gochsheim
Stand: November 2026

Firmierung	Käfer Stahlhandel GmbH & Co.KG
Rechtsform / Vertretung	GmbH & Co.KG / Daniela Wetterich Harald Klein
Register	Schweinfurt HRA 1011
Kontakt	09721 7634-0· info@kaefer-stahlhandel.de · www.kaefer-gochsheim.de
Gerichtsstand	Amtsgericht Schweinfurt

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

(1) Diese AGB gelten für Verträge von Käfer Stahlhandel GmbH & Co.KG (nachfolgend „KÄFER“) mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB über Warenlieferungen, Aufmaß-, Werk- und Montageleistungen.

(2) Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft überwiegend zu Zwecken abschließt, die weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

(3) Individuelle Vereinbarungen und Angaben in der Auftragsbestätigung haben Vorrang.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss und Unterlagen

(1) Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung in Textform, Lieferung oder Beginn der vereinbarten Leistung zustande.

(2) Produktabbildungen und technische Angaben beschreiben die Leistung. Maßgeblich ist die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit. Zumutbare, handelsübliche oder technisch unvermeidbare Abweichungen bleiben nur zulässig, soweit die vereinbarte Beschaffenheit und die gesetzlichen Anforderungen gewahrt sind.

(3) Zeichnungen, Kalkulationen und Planungsunterlagen dürfen nur für den Vertragszweck genutzt werden. Gesetzliche Rechte des Verbrauchers bleiben unberührt.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Alle gegenüber Verbrauchern angegebenen Preise sind Gesamtpreise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Zusätzlich anfallende Liefer-, Montage-, Entsorgungs- oder sonstige Kosten werden vor Vertragsschluss gesondert ausgewiesen.

(2) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug fällig, soweit kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist. Maßgeblich ist der Zahlungseingang.

(3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Lieferung und Mitwirkung

(1) Verbindliche Liefer- und Leistungstermine ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Nicht verbindliche Zeitangaben setzen die rechtzeitige Klärung technischer Einzelheiten und die Erfüllung erforderlicher Mitwirkungspflichten voraus.

(2) Teillieferungen erfolgen nur, soweit sie dem Verbraucher zumutbar sind.

(3) Bei von KÄFER nicht zu vertretenden, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Ereignissen, insbesondere höherer Gewalt, verlängert sich die Leistungszeit angemessen. KÄFER informiert den Kunden unverzüglich. Gesetzliche Rücktritts- und Schadensersatzrechte bleiben unberührt.

§ 5 Lieferung, Versand und Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Übergabe der Ware an den Verbraucher oder einen von ihm benannten empfangsberechtigten Dritten über.

(2) Beauftragt der Verbraucher selbst einen nicht von KÄFER zuvor benannten Transporteur, geht die Gefahr mit Übergabe an diesen Transporteur über.

(3) Erkennbare Transportschäden sollten möglichst beim Zusteller dokumentiert und KÄFER mitgeteilt werden. Das Unterlassen hat keine Auswirkungen auf die gesetzlichen Mängelrechte.

§ 6 Stahl- und Metallprodukte; Aufmaß und Sonderanfertigung

(1) Maßgeblich sind die vereinbarte Beschaffenheit und die gesetzlichen Anforderungen. Technisch unvermeidbare und zumutbare Abweichungen bei Farbe, Oberfläche, Struktur, Walz- oder Zinkbild sind nur im Rahmen der vereinbarten Beschaffenheit zulässig.

(2) Der Verbraucher hat die von KÄFER erstellten Aufmaß-, Planungs- und Freigabeunterlagen auf offensichtliche Unstimmigkeiten zu prüfen und freizugeben. Die Verantwortung von KÄFER für ein selbst geschuldetes Aufmaß oder eine geschuldete Planung bleibt unberührt.

(3) Bei vom Verbraucher vorgegebenen Maßen trägt dieser das Risiko fehlerhafter Vorgaben, soweit KÄFER die Fehlerhaftigkeit nicht erkannt hat oder erkennen musste.

§ 7 Montagevoraussetzungen und Zusatzleistungen

(1) Der Verbraucher ermöglicht zum vereinbarten Termin sicheren Zugang zum Montageort und informiert über erkennbare Leitungen, verdeckte Installationen, Schadstoffe und besondere Gefahren. KÄFER bleibt für eigene gesetzliche Schutz- und Verkehrssicherungspflichten verantwortlich.

(2) Soweit ausdrücklich vereinbart, stellt der Verbraucher erforderliche Anschlüsse, Stellflächen oder bauseitige Vorleistungen bereit.

(3) Zusatzleistungen werden nur vergütet, wenn der Verbraucher sie beauftragt oder sie zur vertragsgemäßen Ausführung erforderlich sind und KÄFER ihn vor Ausführung über Art und voraussichtliche Mehrkosten informiert hat, soweit eine vorherige Information möglich ist.

§ 8 Abnahme von Werkleistungen

(1) Ist eine Werkleistung geschuldet, ist sie nach vertragsgemäßer Herstellung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) KÄFER kann nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Gegenüber Verbrauchern tritt eine Abnahmefiktion nur ein, wenn KÄFER zusammen mit der Aufforderung in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Benennung mindestens eines Mangels verweigerten Abnahme hinweist.

(3) Über die Abnahme soll ein Protokoll erstellt werden.

§ 9 Gesetzliche Mängelrechte

(1) Bei Mängeln gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Der Verbraucher kann zunächst Nacherfüllung verlangen und hat, soweit gesetzlich vorgesehen, die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung.

(2) KÄFER trägt die gesetzlich geschuldeten Aufwendungen der Nacherfüllung. Rücktritt, Minderung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

(3) Garantien bestehen nur, wenn sie ausdrücklich und gesondert erklärt wurden. Herstellergarantien bleiben von den gesetzlichen Mängelrechten unberührt.

§ 10 Haftung

(1) KÄFER haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, im Umfang einer übernommenen Garantie und in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

(2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt die gelieferte Ware Eigentum von KÄFER.

§ 12 Widerrufsrecht

(1) Bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen steht Verbrauchern grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Die Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular werden gesondert zur Verfügung gestellt.

(2) Ein Widerrufsrecht kann insbesondere bei Waren ausgeschlossen sein, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung maßgeblich ist oder die eindeutig auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind. Ob dies zutrifft, ist für den konkreten Auftrag zu prüfen.

(3) Verlangt der Verbraucher, dass eine Dienst- oder Werkleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, wird KÄFER die hierfür gesetzlich erforderliche ausdrückliche Erklärung und Bestätigung einholen. Das Erlöschen des Widerrufsrechts richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

§ 13 Elektronische Kommunikation und Rechnungen

(1) KÄFER darf Vertragsunterlagen und Rechnungen elektronisch an die vom Verbraucher angegebene E-Mail-Adresse übermitteln, soweit gesetzlich zulässig und kein anderes Format vereinbart ist.

(2) Der Verbraucher teilt Änderungen seiner Kontaktdaten mit. Gesetzliche Zugangsregeln bleiben unberührt.

§ 14 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden nach den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet. Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO sind unter www.kaefer-gochsheim.de abrufbar oder werden gesondert bereitgestellt.

§ 15 Verbraucherstreitbeilegung

(1) KÄFER ist NICHT BEREIT und NICHT VERPFLICHTET, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(2) Gesetzliche Informationspflichten bleiben unberührt.

§ 16 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

(2) Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Änderungen und Nebenabreden sollen zu Nachweiszwecken in Textform dokumentiert werden. Individuelle Vereinbarungen bleiben vorrangig.